



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. Dezember 2023

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

212-1.21.01

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

Einsatz von schwangeren Lehrerinnen an Schulen im Falle von konkreten COVID-19-Infektionsfällen

Erlass „Schulbetrieb und Corona – Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht“ vom 1. März 2023 – Az. 212 – 1.21.01 - 155720

Hinsichtlich der Vorgehensweise, wie über den Einsatz einer schwangeren Lehrerin bei einem akuten Infektionsfall von COVID-19 an einer Schule zu entscheiden ist, erreichten das MSB zuletzt vielfach Anfragen sowohl von den betroffenen Lehrkräften als auch von den vor Ort verantwortlichen Schulleitungen.

In Abstimmung mit dem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gebe ich ergänzend zu dem weiterhin uneingeschränkt geltenden Erlass vom 1. März 2023 nachfolgende Hinweise:

Mutterschutzrechtliche Vorgaben

Die pauschale Annahme eines möglicherweise erforderlichen befristeten Beschäftigungsverbot bei einem konkret auftretenden Corona-Infektionsfall im Umfeld der schwangeren Lehrerin ist nicht im Sinne des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Vielmehr ist auch hier der Systematik der Rangfolge der Schutzmaßnahmen gem. § 13 MuSchG zu folgen und eine Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

Hierbei sind im Rahmen der **anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung** gem. § 10 Abs. 2 MuSchG zunächst prinzipiell geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu prüfen. Der Erlass eines vorübergehenden **betrieblichen Beschäftigungsverbot**s gegenüber der schwangeren Frau – unabhängig von ihrem Impf- bzw. Genesenenstatus – für die Dauer von acht vollendeten Tagen nach dem letzten Infektionsfall kommt erst in Betracht, wenn die zuvor

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

genannten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sein sollten.

Umsetzung an der Schule

Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung in Präsenz ist neben dem Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, dass die schwangere Frau nicht mit dem vom Infektionsfall betroffenen Personenkreis (z. B. Schülerinnen und Schüler der gleichen Klasse bzw. Lerngruppe der infizierten Person) in unmittelbarem Kontakt steht.

So kann nach Prüfung und Entscheidung durch die Schulleitung z. B. der Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung in Folge des aufgetretenen Infektionsfalles für den oben genannten Zeitraum weiter erfolgen (z. B. Einsatz in anderen Klassen bzw. Lerngruppen, Teilstandort). Die schwangere Frau kann außerdem mit der Wahrnehmung von anderen dienstlichen Aufgaben von zuhause aus betraut werden.

Liegt der bekannte Infektionsfall in der Schülerschaft vor, kann z. B. der Einsatz in gemischten Lerngruppen bzw. Kursen nicht erfolgen, wenn ein Teil der gemischten Lerngruppe bzw. des Kurses von dem Infektionsfall betroffen ist. Sobald seitens der Schule konkrete Kenntnis über das Auftreten einer COVID-19-Infektion besteht, ist der Einsatz in der vom Infektionsfall (Erkrankung, mitgeteilter ärztlich begründeter Verdacht) betroffenen Klasse bzw. Lerngruppe nicht möglich.

Im Falle einer bekannten Infektion unter den Lehrkräften kann die schwangere Frau beispielsweise nicht an Konferenzen oder Sitzungen der Lehrkräfte in Präsenz teilnehmen.

Erst wenn die Prüfung der Schulleitung ergibt, dass die schwangere Frau unter Beachtung der genannten Voraussetzungen in der Schule nicht in Präsenz eingesetzt werden kann, ist davon auszugehen, dass das Beschäftigungsverbot gegenüber der schwangeren Frau für den o.g. Schutzzeitraum in Bezug auf die gesamte Schule auszusprechen ist.

Weitere Informationen

In diesem Zusammenhang wird auf die im Bildungsportal bereits eingestellten Informationen zum Thema verwiesen: [Schutz von schwangeren und stillenden Beschäftigten | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#)

Hilfreich für die vor Ort für den Mutterschutz verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Schulen können zudem die Handlungsempfehlungen zum Thema „Mutterschutz bei luftgetragenen

Infektionserregern“ des Ausschusses für Mutterschutz beim Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend sein, auf die hier aufmerksam gemacht wird: [FAQ \(ausschuss-fuer-mutterschutz.de\)](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de). Dieser verweist im Hinblick auf Begegnungssituationen von schwangeren Frauen im Alltag, wie sie beispielsweise auch in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Restaurants gegeben sein könnten, darauf, dass in diesen Fällen aus Sicht des Ausschusses für Mutterschutz keine speziellen Maßnahmen oder Informationspflichten erforderlich sind. In Bezug auf die Schulen wären vergleichbare alltägliche Begegnungssituationen beispielsweise auf Gängen und Fluren oder einer Schulmensa denkbar.

Die untere Schulaufsicht und die Schulleitungen Ihres Bezirks bitte ich, in geeigneter Weise zu informieren. Die Hinweise sollten es den Schulleitungen erleichtern, eine angemessene Entscheidung zum Einsatz schwangerer Kolleginnen zu ermöglichen.

Im Auftrag
Gez.

Oliver Bals